



© vectorfusionart - Fotolia

Recht Neuer Online-Spieletrend Fantasy Sports

Sportmanager auf Zeit

In Nordamerika spielen über 56 Millionen Menschen Fantasy Sports. Hierzulande ist es noch kaum bekannt. Der sich dahinter verbergende Milliardenmarkt mit Potenzial auch in Deutschland wirft aber auch hier die Frage nach der Zulässigkeit auf.

Bei Fantasy Sports handelt es sich um Sportmanager-Spiele. Inhalt des Spiels ist es, online eine fiktive Mannschaft aus einzelnen Spielern zu erstellen. Jeder Spieler hat dabei eine in Punkten festgelegte Leistungsbreite. Die Mannschaften der Teilnehmer treten dann in meist virtuellen Wettbewerben gegeneinander an, die sich je nach Gestaltung des Fantasy-Spiels über eine gesamte Saison (Classic Fantasy Sports)

oder einzelne Spieletage (Daily Fantasy Sports) erstrecken. Der Gesetzgeber hat hierzulande die Frage nach der Zulässigkeit nicht explizit geregelt. Entscheidend wird sein, ob Fantasy Sports als Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages und damit des Strafgesetzbuches qualifiziert wird. Maßgebliches Kriterium ist die „Entgeltlichkeit“ und der „Zufallscharakter“ als Abgrenzung zum Geschicklichkeitsspiel.

Bisher nur wenige Urteile

Auch in der Rechtsprechung sind Fantasy Sports bisher nur vereinzelt zu finden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden zu einem Bundesligamanager-Spiel. Bei diesem

Fantasy Sport mussten die Teilnehmer einen festen Betrag von 7,99 Euro als Teilnahmegebühr an den Veranstalter zur Unkostendeckung zahlen. Als Gewinn waren gesponserte Sach- und Geldpreise möglich, die die Bestplatzierten erhalten konnten.

Die Gerichte vermochten in dieser Ausgestaltung kein Glücksspiel erkennen und hoben eine Untersagungsverfügung gegen den Veranstalter des Fußballmanager-Spiels auf. Das begründeten die Richter mit der fehlenden „Entgeltlichkeit“. Ihrer Auffassung nach fehlte der notwendige Zusammenhang zwischen der Zahlung der Teilnahmegebühr und der Gewinnchance der Teilnehmer. Denn diese üben neben der Zahlung der Gebühr noch weitere Tätigkeiten aus, wie etwa im Laufe der Saison zeitlichen Aufwand investieren unabhängig von der gezahlten Gebühr. Die Gebühr ist für den Teilnehmer verloren, egal ob er nach der Zahlung Zeit und

Aufwand in das Spiel investiert oder ob er das nicht macht. Es besteht damit kein direkter Zusammenhang zwischen der gezahlten Teilnahmegebühr und dem erhofften Gewinn. Dieser wird jedoch laut dem BVerwG benötigt.

Vorsicht bei Daily Fantasy

Anders aber kann das bei Daily Fantasy Sports sein. Hier wird innerhalb kürzester Zeit an Wettbewerben nur an einzelnen Spielen teilgenommen. Es

stellt sich hier nicht die Frage, ob der Spieler (über die Saison) an dem Geschehen teilnimmt oder einmal ein paar Tage oder Runden aussetzt. Vielmehr stellt er eine Mannschaft auf und nimmt direkt mit seiner Zahlung an dem darauf folgenden Spiel teil, um dieses zu gewinnen. Die kurze Folge und der direkte Zusammenhang zwischen Zahlung und Gewinn könnten daher für ein Gewinnspiel sprechen. Gerichtlich entschieden ist das aber noch nicht. Lediglich wenn die Zahlung unter dem Geringfügigkeitswert liegt, wird man wohl auch hier die Entgeltlichkeit verneinen müssen. Wie hoch die Zahlung sein darf, ist rechtlich umstritten. Für Poker im Internet hat der BGH 0,50 Euro als geringfügig anerkannt. | Marcus Röhl |



Der Autor: Rechtsanwalt Marcus Röhl von der Kanzlei Benesch Winkler

Als Veranstalter vorab klären:

- **Auf welche Dauer soll das Spiel angelegt sein?**
(Unterscheidung Classic zu Daily Fantasy Sports)
- **Dienen die Zahlungen der Teilnehmer der Kostendeckung oder der direkten Erhöhung der Gewinnchance?**
(„Entgelt“/„Einsatz“ oder „Teilnahmegebühr“)
- **Wie hoch soll die Teilnahmegebühr sein?**
(Geringfügigkeitsschwelle)